

Vorlage Nr.: 2020/072

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	23.06.2020	9

Fortführung der Gesamtabchlusserrstellung im Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene neue Kommunalhaushaltsrecht sieht in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) entweder die Erstellung eines Gesamtabchlusses oder eines Beteiligungsberichtes vor.

Wenn bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Tatbestände auf die Erstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird, ist ein Beteiligungsbericht mit neuen inhaltlichen Anforderungen zu erstellen. Die konkrete Umsetzung diesen neuen Beteiligungsberichtes ist mit derzeit noch nicht ausgeräumten Rechtsunsicherheiten sowie umfassenden textlichen Vorgaben verbunden, die eine flexible und an den spezifischen örtlichen Besonderheiten angepasste Gestaltung nur bedingt zulassen.

Die Kreisverwaltung beabsichtigt daher, trotz Vorliegen der Befreiungstatbestände an der Erstellung des Gesamtabchlusses bis auf weiteres festzuhalten und darin wesentliche Informationen des Beteiligungsberichtes in der bisherigen Fassung angemessen zu berücksichtigen.



Süberkrüb
Landrat



Butz
Kreisdirektor

1. Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW)

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) sieht nach § 116a Absatz 1 GO NRW eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000 000 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat bzw. der Kreistag für jedes Haushaltsjahr über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Für den Kreis Recklinghausen treffen sämtliche der vorgenannten Tatbestände für die zu betrachtenden Abschlussstichtage der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zu. Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach §§ 116a Absatz 3, 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Das MHKBG hat den kommunalen Spitzenverbänden am 11. November 2019 den Entwurf des Musters „Beteiligungsbericht“ als Anlage 32 zu der Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) – VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2019 zahlreiche Einwendungen gegen den Musterbeteiligungsbericht im Hinblick auf dessen Umsetzbarkeit in der kommunalen Praxis erhoben und das Ministerium um abermalige Einberufung einer Facharbeitsgruppe für die Überarbeitung des Musters ersucht. Bis heute liegt jedoch kein rechtsverbindliches Muster für den Beteiligungsbericht vor.

2. Bewertung des Kreises

Bei Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses würden sich für den dann zu erstellenden Beteiligungsbericht des Kreises bei Anwendung des neuen Musters – abgesehen von der fortbestehenden Rechtsunsicherheit – vor allem grundlegende Probleme im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Beteiligungsverhältnisse ergeben. Neben den direkten Beteiligungsverhältnissen (Kreis zu Tochtergesellschaft(en)) wären auch die mittelbaren Beteiligungen (Kreis zu Tochtergesellschaften der Tochtergesellschaften, sog. Enkel-Ebene) auszuweisen, deren Jahresabschlussunterlagen sich jedoch regelmäßig dem unmittelbaren Zugriff der Kreisverwaltung entziehen. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben in Ihrer obigen Stellungnahme moniert, dass insoweit eine vollständige und rechtskonforme Datenerhebung im kommunalen Beteiligungsbericht nicht nur in erheblicher Weise erschwert wäre, sondern auch einen deutlichen Mehraufwand für die Datenerhebung erfordern würde.

Wenn sich darüber hinaus in späteren Jahren wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ergeben würde – z.B. durch eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder durch die Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards (European Public Sector Accounting Standards – EPSAS) auf kommunaler Ebene – würde dessen Wiedererstellung einen erheblichen Einführungsaufwand in Form einer abermaligen Aufstellung einer Eröffnungsbilanz für den Konzern und ggf. einer Aufholung aller zwischenzeitlich unterlassenen Gesamtabschlüsse erfordern.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung beabsichtigt daher, trotz Vorliegen der Befreiungstatbestände an der Erstellung des Gesamtabchlusses bis auf weiteres festzuhalten. Für das Abschlussjahr 2019 ist für dessen Erstellung noch eine externe Unterstützung durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgesehen. Ab dem Abschlussjahr 2020 soll der Gesamtabschluss durch vorhandenes Personal des Kreises aufgestellt werden, so dass die externen jährlichen Kosten von rd. 23.000 EUR fortan entfallen.

Ferner ist vorgesehen, nicht nur in stärkerem Maße als bislang politisch verwertbare Aussagen des Gesamtabchlusses aufzubereiten, sondern darin auch wesentliche Informationen des Beteiligungsberichtes in der gewohnten Fassung angemessen zu berücksichtigen.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		